

Netzrecht u. -wirtschaft

4030 Linz, Neubauzeile 99

Netz Oberösterreich GmbH, Neubauzeile 99, 4030 Linz

E Österreichische Post AG Eco Brief

An das
Amt der Oö. Landesregierung
Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4021 Linz

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

Verf-2012-120618/88-Gra

Unser Zeichen: NW/ReM/PD

Klassifizierung: Öffentlich

Telefon: 05 9070-3508

Ort/Datum: Linz, 09.02.2022

Landesgesetz mit dem das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 und das Oö. Starkstromwegesgesetz geändert werden; Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum angeführten Begutachtungsentwurf.

Die Netz Oberösterreich GmbH unterstützt alle Schritte zur Umsetzung des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespakets und alle Ansätze, die zu einer Verbesserung des verwaltungsökonomischen Vollzugs führen. Die Inhalte des vorliegenden Entwurfes sind weitestgehend durch die bundesgesetzlichen Regelungen vorgegeben. Wir erlauben uns zu einzelnen Punkten Vorschläge und Anmerkungen für eine Verbesserung der landesgesetzlichen Umsetzung einzubringen.

Zu Art I Z 4 (§ 2 Z 18a):

Aufgrund der Verpflichtung von Verteilernetzbetreibern zur Ermittlung von Netzengpässen und Maßnahmenenergreifung zur Vermeidung von Engpässen (§ 40 Z 11) sollte die Begriffsdefinition „Engpassmanagement“ um den Anwendungsbereich in Verteilernetzen erweitert werden:

„18a. „Engpassmanagement“ die Gesamtheit von kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen, welche nach Maßgabe der systemtechnischen Anforderungen ergriffen werden können, um unter Berücksichtigung der Netz- und Versorgungssicherheit Engpässe im Übertragungsnetz und im Verteilernetz zu vermeiden oder zu beseitigen;“

Zu Art I Z 21 (§ 38):

Wir weisen darauf hin, dass die in Absatz 3 genannten Fristen bei weiterer ungünstiger Entwicklung (deutliche bedarfsgetriebene Zunahme der nötigen Netzausbaumaßnahmen, Engpässe bei Beschaffung von Material und Fremdleistungen) bei aller Anstrengung der Netzbetreiber außerhalb des Bereichs des Machbaren geraten können.

Dies wird ganz besonders dann der Fall sein, wenn die Kapazität einer Netzebene so weit ausgeschöpft ist, dass ein Netzausbau der vorgelagerten Netzebene mit erforderlich wird. In diesem Fall müssen in den Fristen jedenfalls auch die Verfahrensdauern für behördliche Genehmigungen etc. für die vorgelagerten Netzebenen berücksichtigt werden.



Netz Oberösterreich GmbH, Neubauzeile 99, 4030 Linz, Austria

Tel.: +43 5 9070-0, Fax: +43 5 9070-53980, E-Mail: service@netzooe.at, www.netzooe.at

UID: ATU61926866, FN: 266534 m, Landesgericht Linz

Datenschutzzerklärung: www.netzooe.at/datenschutz

Wir sind zertifiziert nach: ISO 9001 : 2015, TSM P 100, ONR 192500 : 2011, ÖVGW QS GNB 200



Zu Art I Z 22 (§ 39):

Wir bedauern die Absicht, die Ausnahme von der Allgemeinen Anschlusspflicht aufgrund wirtschaftlicher Unzumutbarkeit nicht weiter beizubehalten.

Wir weisen darauf hin, dass eine allgemeine Anschlusspflicht selbst bei erforderlichem Netzausbau in Kombination mit den niedrigen Netzzutrittsentgelten dazu geeignet ist, volkswirtschaftliche Fehlallokationen hervorzurufen. Als Beispiel seien Anlagen außerhalb des Dauersiedlungsraumes und fernab bestehender Netzinfrastruktur genannt. Die durch diese Regelung entstehenden Zusatzinvestitionen müssen zum überwiegenden Teil von der Allgemeinheit der Netzkunden getragen werden. Ebenso sind die laufenden Betriebs- und Instandhaltungskosten von der Allgemeinheit der energiebeziehenden Netzkunden zu tragen, da einspeisende Netzkunden weitestgehend netzgebührenbefreit sind.

Zu den Erläuterungen zu Art I Z 21 und 22 (§§ 38 und 39):

Die Erläuterungen besagen *„Ohne den erst auszuarbeitenden Marktregeln vorgreifen zu wollen, werden sich im Hinblick auf Photovoltaikanlagen kleiner und mittlerer Größe (bis etwa 400 kW Engpassleistung) im Regelfall keine Sicherheitstechnischen Bedenken ergeben, sodass in diesem Bereich eine Ausnahme von der Anschlusspflicht grundsätzlich nicht zum Tragen kommen wird.“*

Auf Basis unserer Fachkenntnis und unserer Erfahrungen als Verteilernetzbetreiber dürfen wir darauf hinweisen, dass wir diese Einschätzung nicht bestätigen können, ganz im Gegenteil.

Zum einen sei darauf hingewiesen, dass eine echte Netzzutrittsverweigerung der Ausnahmefall bleiben wird. Sie kann sich aufgrund sicherheitstechnischer Bedenken ergeben, wenn beispielweise ein Anlagenbetreiber ungeeignete Betriebsmittel einsetzt. In solchen Fällen sind die sicherheitstechnischen Bedenken nicht von der Anlagengröße abhängig.

Der häufigere Fall wird sein, dass ein Netzzutritt nicht sofort möglich ist, weil zuvor durch eine Ausbaumaßnahme (Kapazitätserweiterung) im Stromnetz die Voraussetzungen dafür geschaffen werden müssen, dass weitere Netzzutritte von Kunden möglich sind ohne dass die Grenzwerte der technischen Regelwerke (insbesondere die Spannungswerte) verletzt werden. Dies kann – und wird bei zunehmender Auslastung der Netze – auch für kleine Anlagen mit einer Engpassleistung bis 20 kW schlagend werden. Auch wenn die Verteilernetzbetreiber auf derzeitiger Basis davon ausgehen, dass Einspeiseleistungen < 20kW, welche das vereinbarte Ausmaß der Netznutzung am bestehenden Netzanschluss nicht überschreiten, in der Praxis kaum Probleme verursachen werden, kann und muss der Netzbetreiber den Netzanschluss wegen begründeter Sicherheitsbedenken oder technischer Inkompatibilität auch für solche Anlagen „verweigern“ und einen anderen Netzanschlusspunkt und gegebenenfalls auch einen Zeitplan entsprechend § 46 Abs 4 dafür vorschlagen. Bei Anlagen in der Größenordnung von 400 kW ist bereits jetzt davon auszugehen, dass die Notwendigkeit eines vorgehenden Netzausbaus der Regelfall sein wird.

Zu Art II

Wir regen an, im Zuge der anstehenden Novellierung des Oö. Starkstromwegegesetzes auch dessen § 12 Abs 1 abzuändern.

Dieser lautet derzeit wie folgt:

„(1) Die Leitungsrechte umfassen das Recht

- a) auf Errichtung und Erhaltung sowie auf Betrieb von Leitungsstützpunkten, Schalt- und Umspannanlagen, sonstigen Leitungsobjekten und anderem Zubehör,*
- b) auf Führung mit Erhaltung sowie auf Betrieb von Leitungsanlagen im Luftraum oder unter der Erde,*
- c) auf Ausästung, worunter auch die Beseitigung von hinderlichen Baumpflanzungen und das Fällen einzelner Bäume zu verstehen ist, sowie auf Vornahme von Durchschlägen durch Waldungen, wenn sich keine andere wirtschaftliche Möglichkeit der Leitungsführung ergibt und die Erhaltung und forstgemäße Bewirtschaftung des Waldes dadurch nicht gefährdet wird,*
- d) auf den Zugang und die Zufahrt vom öffentlichen Wegenetz zu **der auf einem Grundstück ausgeführten Anlage.**“*

Entfallen möge die hervorgehobene Wortfolge in der lit d.

Vorbild für die vorgeschlagene Änderung ist die jüngste Novelle zum Niederösterreichischen Starkstromwegegesetz, nö. LGBl 68/2021, durch die § 12 Abs 1 dieses Gesetzes dahingehend abgeändert wurde, dass lit d folgenden Wortlaut erhielt:

„Die Leitungsrechte umfassen das Recht

...

- d) auf den Zugang und die Zufahrt vom öffentlichen Wegenetz.“*

Zuvor hatte auch diese Bestimmung wie folgt gelautet:

„Die Leitungsrechte umfassen das Recht

...

- d) auf den Zugang und die Zufahrt vom öffentlichen Wegenetz zu **der auf einem Grundstück ausgeführten Anlage.**“*

In den Materialien wurde die Änderung wie folgt begründet (abrufbar unter https://noe-landtag.gv.at/fileadmin/gegenstaende/19/17/1771/1771_Antrag.pdf):

„Das Leitungsrecht in § 12 Abs. 1 lit d umfasst das Recht ‚auf den Zugang und die Zufahrt vom öffentlichen Wegenetz zu der auf einem Grundstück ausgeführten Anlage‘.

In der Praxis stellt sich die Frage, ob entsprechende Leitungsrechte nach dieser Bestimmung auch für noch nicht ausgeführte Anlagen in Betracht kommen.

Die korrespondierende Grundsatzbestimmung in § 9 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 6. Feber 1968 über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken (BGBl. Nr. 71/1968 idF BGBl. I Nr.

150/2021) spricht im Vergleich dazu – ganz ohne Bezugnahme auf ‚ausgeführte Anlagen‘ – davon, dass ‚Leitungsrechte [...] das Recht auf Einrichtung, Erhaltung und Betrieb der elektrischen Leitungsanlagen einschließlich der Ausüstung der Leitungstrassen und der Vornahme von Walddurchschlägen sowie von Zugang und Zufahrt vom öffentlichen Wegenetz zu erhalten‘ haben.

Da Leitungsrechte allgemein auch die ‚Errichtung‘ umfassen können (§ 12 Abs. 1 lit a NÖ Starkstromwegegesetz), eine ‚Errichtung‘ aber schon dem Wortsinn nach annehmen lässt, dass die Anlage (noch) nicht ausgeführt ist, erscheint es systemkonform und zweckmäßig, die Möglichkeit von Leitungsrechten in Form von Zugangs- und Zufahrtsrechten auch für noch nicht ausgeführte Anlagen zu eröffnen. Hierfür ist der Entfall der Wortfolge ‚zu der auf einem Grundstück ausgeführten Anlage‘ am Ende der lit d ausreichend.“

Diese Überlegungen treffen auf die Rechtslage in Oberösterreich in gleicher Weise zu: Es wäre zweckmäßig, § 12 Abs 1 Oö. StWG nach dem Vorbild der zitierten niederösterreichischen Regelung umzuformulieren und auf diese Weise **klarzustellen, dass Leitungsrechte auch für die Zufahrt zur Trasse einer zu errichtenden Leitung eingeräumt werden können**. Anders gesagt: Leitungsrechte sollen nicht nur für Instandhaltungs-, sondern auch für Errichtungsarbeiten in Anspruch genommen werden können.

Diese Klarstellung wäre von großem Nutzen für die Umsetzung von **Leitungsbauvorhaben, die für die Energiewende dringend notwendig sind**.

In der täglichen Praxis der Netzbetreiber wird es nämlich immer schwieriger, die Errichtung und die Benützung von Baustellenzufahrten im Konsens mit allen Beteiligten zu regeln. Dies gilt übrigens unabhängig von der konkreten Projektgestaltung (zB. Freileitung oder Erdkabel).

Da nach geltender Rechtslage ungewiss ist, ob die erforderlichen Zufahrtsrechte notfalls von der Behörde eingeräumt werden können, wird in der Regel nach technischen Alternativen gesucht. Eine solche ist beispielsweise der Einsatz von Hubschraubern, mit denen die Baustellen angefliegen werden. Diese Methode kann aber mit nachteiligen Umweltauswirkungen und vor allem mit einer vermeidbaren Belästigung für die Anrainer verbunden sein.

Die vorgeschlagene Klarstellung in § 12 Abs 1 lit d Oö. StWG würde daher einen **Beitrag zu einer umweltfreundlicheren und kostengünstigeren Bauabwicklung** leisten.

Die modifizierte Umschreibung des zulässigen Inhalts von Leitungsrechten hätte auch Auswirkungen auf das Enteignungsrecht: Es wäre klargestellt, dass § 17 Oö. StWG, der auf die Bestimmungen über die Leitungsrechte verweist („...sodass mit den Leitungsrechten nach den §§ 11 ff. das Auslangen nicht gefunden werden kann...“), ebenfalls keine Beschränkung auf Zufahrten zu bestehenden Leitungen umfasst.

Aufgrund der Formulierung des § 12 Oö. StWG idGF könnte der Verweis hingegen so verstanden werden, dass die **Sicherung von Baustellenzufahrten auch nicht im Wege der zwangsweisen Einräumung von Dienstbarkeiten** erfolgen kann (siehe *Neubauer/Onz/Mendel*, StWG § 12 Rz 11 und § 18 Rz 3). Die Enteignungsmöglichkeit für hochrangige Leitungen löst daher das aufgezeigte Problem nicht.

Ob die Voraussetzungen für ein Leitungsrecht oder für die Einräumung einer Dienstbarkeit im Wege der Enteignung erfüllt sind, ist selbstverständlich stets im Einzelfall zu prüfen. Durch die

vorgeschlagene Klarstellung wird aber zumindest die Möglichkeit geschaffen, die Zufahrt zu wichtigen Mastbaustellen zu erzwingen. Dies dient einerseits dem Interesse aller Netzkunden an einer kostengünstigen Umsetzung von Leitungsbauprojekten und andererseits, wie gesagt, dem Schutz der Anrainer. Als Anrainer eines Bauvorhabens sind oft Personen betroffen, die nicht Eigentümer von Grundstücken auf der Trasse oder im Bereich von Zufahrten sind. Sie sind daher auch nicht diejenigen, die durch Einräumung von Zufahrtsrechten die schonendste Projektgestaltung ermöglichen können. Bereits im Bau- und Betriebsbewilligungsverfahren kommt den von einem Leitungsrecht für Baustellenzufahrten betroffenen Grundeigentümern Parteistellung zu.

Dies deshalb, da § 6 Abs 2 lit d Oö StWG für das Bau- und Betriebsbewilligungsverfahren folgende Antragsbeilagen verlangt:

„für den Fall, dass voraussichtlich Zwangsrechte gemäß §§ 11 oder 17 in Anspruch genommen werden, überdies ein Verzeichnis der davon betroffenen Grundstücke mit ihrer Katastral- und Grundbuchsbezeichnung sowie zusätzlich Namen und Anschriften der sonstigen dinglich Berechtigten mit Ausnahme der Hypothekargläubiger“.

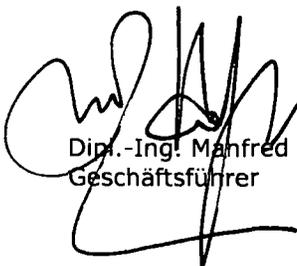
Wird sohin ein Zufahrtsrecht über ein fremdes Grundstück außerhalb des Schutzstreifens angestrebt, muss dieses schon im Bewilligungsansuchen als „betroffenes Grundstück“ im Sinne dieser Bestimmung angeführt werden. Die Eigentümer dieser Grundstücke sind dann am Verfahren zu beteiligen; sonst kann später auch kein Leitungsrecht eingeräumt werden.

Wir regen weiters die Aktualisierung des § 19 Abs 1 dahingehend an, dass sich der Verweis auf das Eisenbahnschädigungsgesetz, BGBl Nr 71/1954 in seiner aktuell geltenden Fassung bezieht, so dass dieser lautet wie folgt:

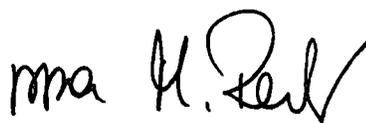
„Auf das Enteignungsverfahren und die behördliche Ermittlung der Entschädigung sind die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes, BGBl. Nr. 71/1954, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010, sinngemäß mit nachstehenden Abweichungen anzuwenden...“

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme und ersuchen um Berücksichtigung unserer Vorschläge.

Freundliche Grüße
Netz Oberösterreich GmbH



Dipl.-Ing. Manfred Hofer MBA
Geschäftsführer



Dr. Margit Reiter MBA
Netzrecht und -wirtschaft